

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

## **für die Gemeindehalle Baienfurt**

### Vorbemerkung

Die Gemeinde Baienfurt hat im Jahr 1970 die Gemeindehalle als Mehrzweckhalle für sportliche und kulturelle Veranstaltungen gebaut. Durch den Bau der neuen Sporthalle im Jahr 1987 wird die Gemeindehalle überwiegend für kulturelle und festliche Veranstaltungen genutzt. Aufgrund des erheblichen Alters der Gemeindehalle wurde im Jahr 2002 eine grundlegende Sanierung und Modernisierung durchgeführt.

Die sanierte „Festhalle“ soll überwiegend der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit zur kulturellen und gesellschaftlichen Betätigung geben und das bürgerschaftliche Zusammenleben fördern.

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

1. Die Gemeindehalle, Marktplatz 2, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Baienfurt und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
2. Soweit die Gemeindehalle von der Gemeinde Baienfurt nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung grundsätzlich örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Gemeindegewohnern zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.

Im Einzelfall kann die Einrichtung auch auswärtigen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Privatpersonen überlassen werden.

### **§ 2**

#### **Aufsicht und Verwaltung**

1. Die Aufsicht und Verwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung bzw. den von der Gemeindeverwaltung damit beauftragten Personen (z.B. Hausmeister).
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der beauftragten Person. Sie übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit der beauftragten Person üben die jeweiligen aufsichtsführenden Personen das Hausrecht aus.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

1. Die Benutzung der Gemeindehalle ist nur gestattet
  - 1.1. im Rahmen des von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplanes,
  - 1.2. für die von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.

2. Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten zu stellen. In der Anmeldung ist anzugeben, um welche Veranstaltung es sich handelt und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstreckt.
3. Die Überlassung erfolgt durch schriftliche Vertragsbestätigung der Gemeindeverwaltung.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

Mit dem Betreten der Einrichtung anerkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

5. Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. In der Regel ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
6. Die Zulassung von Veranstaltungen kann von der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen werden.

#### **§ 4**

#### **Einschränkungen der Benutzung**

1. Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung zur Nutzung der Gemeindehalle widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung verlangen, wenn
  - a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird
  - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden
  - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Einrichtung nicht zur Benutzung überlassen hätte.
2. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
3. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen der Ziffer 1 und 2 ausgeschlossen. Der Schadensersatzanspruch entfällt auch, wenn höhere Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen vorliegt.
4. Wird die Genehmigung aus einem nicht unter die Ziffer 1 und 2 fallenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde zum Ersatz der bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet; entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jeder Ersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

#### **§ 5**

#### **Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

2. Für Personenschäden, welche dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
6. Die Gemeinde kann vom Veranstalter den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Einrichtungen (Mietsachschäden) gedeckt werden.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.

## **§ 6**

### **Ordnungsvorschriften**

1. Die Benutzer haben das Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln, damit Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
2. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung eine verantwortliche Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig und verantwortlich ist.
3. Der Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benutzungsordnung beachtet wird.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht bei Veranstaltungen und allen sonstigen sich aus der Benutzung des öffentlichen Gebäudes und der Durchführung der Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend und dem Gast-

stättengesetz, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Baienfurt sowie Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.

Vor allem bei der Bestuhlung mit Tischen und Stühlen ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Die Räume dürfen mit nicht mehr Personen belegt werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten.

4. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Beauftragten der Gemeinde vorgenommen werden.
5. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.
6. Bei Bedarf ist vom Veranstalter auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal zu sorgen.
7. Die Nachtruhezeiten (in der Regel ab 22.00 Uhr) sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu beachten. Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter für eine erträgliche Lautstärke zu sorgen.

Bei Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Gemeindeverwaltung vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.

8. Reklame, Dekorationen oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Durch Dekorationen oder sonstige angebrachte Gegenstände darf keine Gefahr ausgehen. Ebenso muss eine Beschädigung an dem Gebäude und am Inventar ausgeschlossen sein. Die allgemeinen Unfall- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

Ausstattungen bzw. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen müssen aus nicht-brennbarem Material bestehen.

9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
10. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten Behälter zu leeren.
11. Vereinseigenes Mobiliar kann in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung aufgestellt werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
12. Die Räume einschließlich Inventar werden durch die beauftragte Person (z.B. Hausmeister) der Gemeinde übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen. Soweit erforderlich, überwacht die beauftragte Person den Betrieb während der Veranstaltung. Der Personalaufwand ist vom Veranstalter zu ersetzen.
13. Die Gemeinde stellt zur Bewirtung der Gemeindehalle die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung der Küche darf nur durch eingewiesenes Personal erfolgen. In der Küche ist absolutes Rauchverbot. Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem und gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte oder fehlende Teile werden dem Veranstalter in

Rechnung gestellt. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Personalaufwand ist vom Veranstalter zu ersetzen.

14. Zur Kleiderablage steht eine Kleidergarderobe zur Verfügung. Eine Haftung wird für die Garderobe von der Gemeinde nicht übernommen.

**15. In der Gemeindehalle mit allen Nebenräumen besteht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Rauchverbot uneingeschränkt eingehalten wird.**

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten

16. Die Gemeinde kann unter bestimmten Voraussetzungen einer teilweisen Abschaltung der Brandmeldeanlage zustimmen. Die Einzelheiten sind im Benutzungsvertrag zu regeln.

## **§ 7** **Außenanlagen**

1. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrten und Notausgänge (Feuerwehr- und Sanitätszufahrten) dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden.

## **§ 8** **Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung der Gemeindehalle sind die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Benutzungsentgelte zu entrichten.

## **§ 9** **Schlussbestimmungen**

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
2. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Alle vorhergehenden Benutzungsordnungen treten zur gleichen Zeit außer Kraft.